Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung [1809 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung
der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Fortbestehen von Planungsbereichen
im Falle einer Gebietsreform

Vom 18. September 2008

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. September 2008 beschlossen, die Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Fassung vom 15. Februar 2007 (BAnz. S. 3491), zuletzt geändert am 10. April 2008 (BAnz. S. 2232), wie folgt zu ändern:

T

In § 2 Abs. 3 wird der folgende neue Satz 4 angefügt:

 $_{''4}$ Abweichend von § 7 kann der Landesausschuss mit $^2/_3$ Mehrheit im Fall einer Gebietsreform beschließen, dass die Planungsbereiche hiervon unberührt bleiben und in ihrer bisherigen Form fortbestehen."

II.

Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 31. Juli 2008 in Kraft

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Siegburg, den 18. September 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende Hess